BREMISCHE BÜRGERSCHAFT **Drucksache 16/977**
Landtag 30. 03. 06
16. Wahlperiode

Große Anfrage der Fraktionen der SPD und der CDU

Patientenautonomie durch Patientenverfügungen stärken

Die moderne Medizin ermöglicht es, die bloßen Körperfunktionen eines Menschen auch dann aufrecht zu erhalten, wenn der Betreffende nichts mehr wahrnimmt und auch keine Besserung eintreten wird. Das ist eine Situation, die von vielen Menschen als unwürdig empfunden wird. Immer mehr Menschen möchten selbst bestimmen, welche ärztlichen Maßnahmen an ihnen in einer solchen oder einer ähnlichen Situation noch vorgenommen werden. Es wird geschätzt, dass allein in der Bundesrepublik Deutschland 7 Mio. Menschen eine so genannte Patientenverfügung verfasst haben. Bisher nicht hinreichend geklärt ist jedoch, inwieweit diese für den Arzt oder für den rechtlichen Betreuer verbindlich ist. Eine entsprechende gesetzliche Regelung gibt es bisher nicht – aber eine Vielzahl von Vorschlägen und Empfehlungen.

Beim Patienten, der noch selbst entscheidungsfähig ist, bedarf jeder ärztliche Eingriff seiner Einwilligung. Was aber soll gelten, wenn der Patient sich in einer Situation befindet, in der er eine solche Entscheidung nicht mehr treffen kann, weil er z. B. im Koma liegt? Das ist rechtlich unproblematisch, wenn der Arzt davon ausgehen darf, dass der Patient behandelt werden will. Schwierig ist aber die Lage, wenn ein Patient in einer Patientenverfügung oder gegenüber Angehörigen geäußert hat, unter bestimmten Umständen nicht mehr behandelt werden zu wollen. Zwar hat der 12. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs schon vor mehr als zwei Jahren entschieden, dass eine Patientenverfügung verbindlich ist. Es sind aber viele Fragen offen.

Bundesweit gibt es eine Reihe von politischen Initiativen zur Änderung des geltenden Rechts. Die Bundesjustizministerin hat darauf hingewiesen, dass es einen erheblichen gesetzlichen Regelungsbedarf gebe, weil die derzeit unsichere Rechtslage Patienten, Angehörige und Ärzte erheblich belaste.

Vor diesem Hintergrund fragen wir den Senat:

1. Teilt der Senat die Auffassung von Bund und Ländern, dass eine Legalisierung der Sterbehilfe nicht in Betracht komme und dass stattdessen alles Mögliche getan werden müsse, um Sterbenden durch Schmerztherapie und menschliche Fürsorge einen Tod in Würde zu ermöglichen?

2. Wie beurteilt der Senat gesetzliche Regelungen der aktiven Sterbehilfe in den Nachbarstaaten Niederlande und Belgien und die dort gemachten Erfahrungen mit dem Missbrauch der rechtlichen Möglichkeiten?

3. Wie beurteilt der Senat die bundesweit geführte Debatte um ein Verbot der geschäftsmäßigen Vermittlung von Gelegenheiten zur Selbsttötung, insbesondere durch Sterbehilfevereine wie etwa der Schweizer „Dignitas“, die sich in Niedersachsen niedergelassen hat?

4. Wie beurteilt der Senat Auffassungen, wonach der Staat Menschen, die unheilbar krank sind, unter engen Voraussetzungen den Verzicht auf lebenserhaltende Maßnahmen gestatten müsse?

5. Wie beurteilt der Senat die geltenden Regelungen des Betäubungsmittelrechts soweit es um den Einsatz von Schmerzmitteln zur Linderung unsäglicher Schmerzen bei todkranken Menschen geht? Sieht der Senat insoweit Änderungsbedarf?

6. Wie beurteilt der Senat den von der „Enquete-Kommission Ethik und Recht der Modernen Medizin“ des Deutschen Bundestages vorgelegten Zwischenbericht und die darauf beruhenden Referentenentwürfe aus dem Bundesjustizministerium?

7. Wann rechnet der Senat mit einer Gesetzesinitiative des Bundes?

Wolfgang Grotheer, Winfried Brumma,
Dr. Carsten Sieling und Fraktion der SPD

Dr. Rita Mohr-Lüllmann,
Hartmut Perschau und Fraktion der CDU

Druck: Anker-Druck Bremen